

Anette Baumann

**Korruption und Visitation  
am Reichskammergericht  
im 18. Jahrhundert:  
eine vorläufige Bilanz**



GESELLSCHAFT FÜR  
REICHSKAMMERGERICHTSFORSCHUNG

*Heft 41*



Anette Baumann

**Korruption und Visitation  
am Reichskammergericht  
im 18. Jahrhundert:  
eine vorläufige Bilanz**

*Schriftenreihe  
der Gesellschaft für  
Reichskammergerichtsforschung*

*Heft 41  
Wetzlar, 2012*

*Ergänzte und erweiterte Fassung  
des Vortrages vom 22. März 2012  
in der Aula, Obertorstr. 20, Wetzlar*







Anette Baumann

# Korruption und Visitation am Reichskammergericht im 18. Jahrhundert: eine vorläufige Bilanz

*Ergänzte und erweiterte Fassung  
des Vortrages vom 22. März 2012  
in der Aula, Obertorstr. 20, Wetzlar*

Als das Reichskammergericht 1689/90 nach Wetzlar kam, erfuhr die Stadt einen regelrechten Bauboom, der bis weit in die Mitte des 18. Jahrhunderts andauerte. Erbaut sind aus dieser Zeit einige beeindruckende Gebäude, von denen eines den Namen „Palais Papius“ trägt. Die Bezeichnung „Palais Papius“ war eine zeitlang innerhalb der städtischen Gremien gebräuchlich, bis es sich doch um einen Namen, der eng mit einer „hon grava“ der Stadt und des Reichskammergerichts verbunden war, dem Richter oder Assessor Johann Hermann von Papius, Scherz-Götz, weist in seinem Schauspiel Götz von Berlichingen mit der Anspielung auf einen Richter, namens Sapupi, der sich leicht bestechen ließ, auf diesen Umstand und seinen Namen hin.

Angelo Barzani

Korruption und Visitation  
am Reichskammergericht  
im 18. Jahrhundert:  
eine vorläufige Bilanz

Festsatz und erweiterte Fassung  
des Vortrags vom 22. März 2012  
in der Aula, Oberste 20, Weimar



NA 862266



## Einleitung

Das Reichskammergericht, wie es als oberstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1495 in Worms gegründet wurde, gilt heute als Kernstück der Reichsreform Kaiser Maximilians I. Es hatte eine unruhige Anfangszeit, in der es in ständig wechselnden Orten residierte, bis es ab 1527 bis 1689 einen festen Sitz in der Reichsstadt Speyer fand. In dieser Zeit prägte das Gericht das Leben in der Stadt am Rhein, die zum Zentrum der Rechtsprechung im Heiligen Römischen Reich wurde. Das Gericht war in erster Instanz zuständig für Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare, Fälle von Landfriedensbruch, Nichtigkeitsbeschwerden sowie Klagen wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung durch die Untergerichte. Zur Anfechtung von Urteilen landesherrlicher und reichsstädtischer Obergerichte in Zivilsachen diente das Reichskammergericht als Appellationsinstanz, soweit keine Einschränkungen durch Appellationsprivilegien für die betroffenen Territorien vorlagen. Über drei Jahrhunderte, bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, zeigte das Reichskammergericht eine nachhaltige Wirksamkeit bei der Sicherung des Land- und Rechtsfriedens durch eine wissenschaftliche fundierte professionelle Rechtspflege, die vor allem die Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland förderte.

Als das Reichskammergericht 1689/90 nach Wetzlar kam, erfuhr die Stadt einen regelrechten Bauboom, der bis weit in die Mitte des 18. Jahrhunderts andauerte. Erhalten sind aus dieser Zeit einige beeindruckende Gebäude, von denen eines den Namen „Palais Papius“ trägt. Die Bezeichnung „Palais Papius“ war eine zeitlang innerhalb der städtischen Gremien sehr umstritten. Handelte es sich doch um einen Namen, der eng mit einer „*persona non grata*“ der Stadt und des Reichskammergerichts verbunden war, dem Richter oder Assessor Johann Hermann von Papius. Selbst Goethe weist in seinem Schauspiel *Götz von Berlichingen* mit der Anspielung auf einen Richter, namens Sapupi, der sich leicht bestechen ließ, auf diesen Umstand und seinen Namen hin.



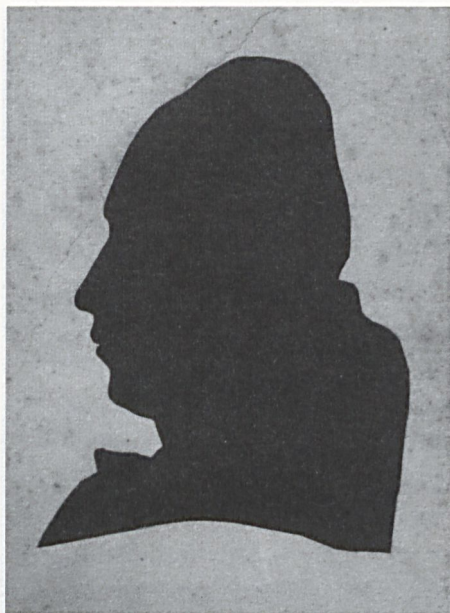
Wer war nun dieser Johann Hermann von Papius nach dem das Palais benannt wurde? Was befähigte ihn, eine solche Immobilie zu bauen, auszuschmücken und auch zu unterhalten? War nur Papius ein schwarzes Schaf, oder gab es mehrere? Wie gingen das Reichskammergericht und letztlich Kaiser und Reich damit um?

Im Folgenden möchte ich zuerst auf die Biographie von Papius näher eingehen, danach einige theoretische Bemerkungen zur Korruption und Bestechung in der Frühen Neuzeit machen, um dann an zwei Beispielen den Ablauf zu schildern. Zum Schluss soll auf die Behandlung des Falls im Rahmen der Visitation des Reichskammergerichts und auf die Rolle des Gerichts und der Bestechungen in der Reichspolitik eingegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Auswertung der Quellen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien nicht erfolgen konnte. Es sich also hier um eine Zusammenfassung des aktuellen Wissensstands handelt.

## II.

Johann Hermann von Papius wurde 1717 in Würzburg geboren. Sein Vater war würzburgischer Hofrat, seine Mutter stammte aus dem Würzburger Bürgertum. Die Familie gehörte generationenlang zu der städtischen Oberschicht. Zu ihr zählten ratsfähige Stadtbürger, aber auch Professoren der Universität sowie vorwiegend rechtsgelehrte Beamte des Hofstifts, des Domkapitels und des Stiftskapitels.<sup>1</sup> Auch Papius junior studierte Jura in Würzburg und war von 1740 bis 1742 Reichskammergerichtspraktikant. Zugleich war er Syndikus des Niederrheinischen Kreises.

Die Praktikantenzeit war auch privat von großer Bedeutung: Papius heiratete die Tochter eines Richters, des Assessors Johann von Speckmann, Maria Genoveva. Somit waren die ersten Weichen für eine Juristenkarriere außerhalb des engen Rahmens des Würzburger Hochstiftes gestellt. In der Familie Speckmann war es nicht ungewöhnlich, dass die



*Schattenriss Johann Hermann Franz Freiherr von Pape,  
genannt Papius*

Städtische Museen Wetzlar

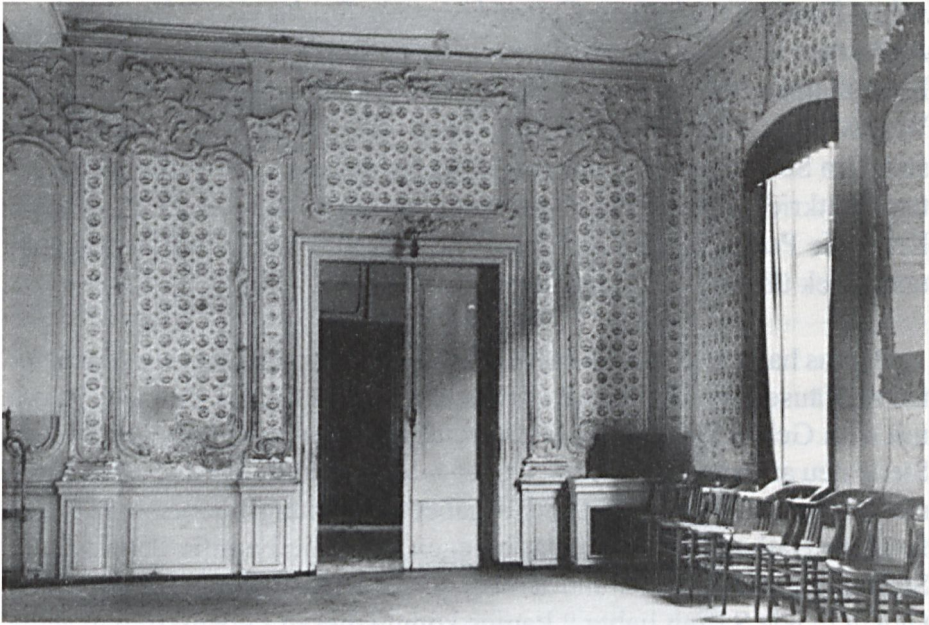
Mitglieder der Familie Reichskammergerichtspraktikanten ehelichten. So heiratete Anna Franziska Katharina von Speckmann Franz Valerius von Hauer, den der Burgundische Reichskreis für das Amt des Assessors präsentiert hatte, und eine Enkelin von Johann Speckmann den Assessor des Bayerischen Kreises.<sup>2</sup> Familie Speckmann wird von Sigrid Jahns als „außerordentlich karrierebewußt“ geschildert,<sup>3</sup> vielleicht gerade deshalb weil die Karriere des Papiusschen Schwiegervaters alles andere als glatt verlief. So schaffte er es erst beim zweiten Anlauf, eine Stelle am Reichskammergericht zu erhalten und dies auch nur mit großen Schwierigkeiten. Die Zulassung war von einem jahrelangen Konflikt begleitet.<sup>4</sup> Auf Grund dieser Erfahrung war Speckmann von einem ausgeprägten Patronagedanken geleitet und konzentrierte seine Förderungs- und Versorgungspolitik auf seine beiden Schwiegersöhne von



Hauer und Papius. Papius hatte seinen Posten als Syndikus des Niederrheinischen Kreises der Familie Speckmann zu verdanken, die diese Stellung bereits vorher zwei Generationen lang inne gehabt hatte.<sup>5</sup> Daneben führte Papius den Titel eines kurmainzischen Hofrats, was aber keinerlei Tätigkeiten einschloss. Papius wurde auf Betreiben seines Schwiegervaters auf den Posten eines Assessors des Burgundischen Kreises präsentiert, obwohl er bestimmte Voraussetzungen, wie eine Stellung in einem Justizkollegium oder ähnliches, nicht erfüllte. Er war damit eindeutig weniger qualifiziert als die meisten andern zukünftigen Reichskammergerichtsassessoren. Es war nicht einfach für Speckmann gewesen, seinem Schwiegersohn den entsprechenden Posten zu beschaffen. Speckmann und Papius hatten zuvor gleich zweimal, nämlich 1747 und 1752, versucht, eine Anwartschaft auf die kurböhmische Assessorenstelle beim Kaiser in Wien zu erhalten. Darauf reagierte der Kaiser nicht. Aber der Wiener Hof präsentierte schließlich Papius für den beim Examen durchgefallenen Schwager Hauer als Assessor auf den Burgundischen Kreis.<sup>6</sup> Dies war nur ein kleiner Ersatz, da es ein weit weniger prestigeträchtiger Posten war. Die Präsentation Papius' war also unter den etablierten Assessoren nicht unumstritten und es gab innerhalb des Kameralkollegiums einige Diskussionen, nicht zuletzt über seine mangelnde Qualifikation. Letztlich wurde er aber 1756 als Assessor am Reichskammergericht angenommen.

Die Familie Papius kam mit sieben kleinen Kindern nach Wetzlar. Sie war durch Praktikantenzeit und die Herkunft von Frau Papius aus Wetzlar schon eng mit den reichsstädtischen Verhältnissen vertraut. Wir wissen nichts Genaues über Papius' Ansehen in der Kameralgesellschaft. Sein Rang war allein durch die Tatsache, dass er für den Burgundischen Kreis im Kameralkollegium saß, nicht sehr hoch. Hinzu kam, dass die Schwiegerfamilie Speckmann keine große Reputation innerhalb der Kameralgesellschaft besaß. Das alles wollte die Familie Papius wohl durch äußere Repräsentation und Darstellung kompensieren. Innerhalb von nur elf Jahren, dem Beginn seines Assessorats 1756 und der Einberufung der Visitation im Jahre 1767, gelang es Papius, ein ansehn-





*Interieurfotografie des ehemaligen Gartenhauses  
von Johann Hermann Franz Freiherr von Pape*

Historisches Archiv Wetzlar, Fotosammlung

liches Vermögen zusammenzubringen. Äußerlich sichtbar wurde dies besonders durch den in kurzer Zeit erfolgten Erwerb stattlicher Immobilien: Gleich nach dem Tode seines Schwiegervaters kaufte Papius dessen Haus auf der Hofstatt 19 für 4.630 Gulden<sup>7</sup>. Das Anwesen besaß eine Kutschenremise, die entsprechende Stallung und ein „*Gärtchen*“. Gleich in der Nachbarschaft, in der Hofstatt 10, baute Papius eine Behausung mit Stallung und Kutschen-Remise. In dem Gebäude befindet sich heute das Reichskammergerichtsmuseum.<sup>8</sup> Hinzu kam das Palais Papius, gegenüber in der Kornblumengasse, in direkter Nachbarschaft zur Hofstatt 19 und nicht weit von der Hofstatt 10 entfernt. Das Palais erwarb Papius von dem Prokurator Johann Konrad Heeser von Lilienthal und baute es großzügig um. Hier handelte es sich um das größte Anwesen. So wird es als „*Behausung mit Stallung und Kut-*

*schen-Remisen und einem Garten bis an die Stadtmauer*“<sup>9</sup> beschrieben. Außerdem kaufte er ein Haus in der Zuckergasse 12, ebenfalls nahe der Kornblumengasse und der Hofstatt.<sup>10</sup> Es entstand geradezu ein Papius-Wohnviertel. Ein weiteres Haus, auch als Sommerhaus bezeichnet, stand im Schützengarten außerhalb der Stadtmauer. Es wurde im Zweiten Weltkrieg zerstört, so dass nur noch Fotos aus der Zeit vor dem Krieg die Pracht des Hauses zeigen. Der Saal war mit Delfter Kacheln und Stuck überaus reich verziert.

Papius hatte also in sehr kurzer Zeit fünf stattliche und sehr repräsentative Häuser erworben und aufwändig renoviert. Das ließ sich kaum mit dem Gehalt eines Assessors vereinbaren, der meistens, wenn er die Stelle neu antrat, einige Monate oder Jahre auf sein Gehalt warten musste. Hinzu kamen weitere Geldausgaben. Rechnungsbücher seines Lieferanten Nathan Aaron Wetzlar belegen, dass die Familie Papius teure Stoffe, wie Samt, Seide und Brokat sowie Delikatessen und exotische Gewürze wie Safran liebte.<sup>11</sup> Papius konnte diesen Lebensstil und seine Investitionen eigentlich nur mit illegalen Praktiken bei der Rechtsprechung, also durch Korruption oder, präziser ausgedrückt, mit Bestechung finanzieren.

### III.

Korruption wird heute folgendermaßen definiert: „*Korruption als Verhaltensweise ist die Erlangung eines privaten Vorteils durch Missbrauch eines öffentlichen Amtes.*“<sup>12</sup> Diese Definition beruht auf der Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Geht man in das 18. Jahrhundert zurück, so muss man feststellen, dass die Vorstellung der Trennung dieser beiden Sphären nicht existierte. Auch im 21. Jahrhundert lassen sich wieder Tendenzen erkennen, die die beiden Ebenen nicht mehr scharf trennen. Dies legt die Erkenntnis nahe, dass das, was Einzelne oder eine Gesellschaft unter Korruption verstehen, abhängig ist von den Normen und soziopolitischen Verhältnissen, die eine Gesell-







schaft kennzeichnen. Außerdem ist es von grundsätzlicher Bedeutung,<sup>13</sup> ob überhaupt eine je eigene Vorstellung von „*privat*“ und „*öffentlich*“ existiert.

In der Gesellschaft der Vormoderne oder der Frühen Neuzeit war es durchaus üblich, Amtspersonen Geschenke zu überreichen. Dieser Vorgang galt in dieser Zeit nicht als Korruption, da viele Ämter käuflich waren. Der Erwerb des Amtes wurde damit zu einer Investition, die sich amortisieren sollte. Das Amt musste sich deshalb durch Zuwendungen, also Geschenke, langfristig rentieren. Derartige „Verehrungen“, wie sie in den Quellen genannt werden, konnten schon deshalb nicht als Bestechung abgetan werden, weil es als soziale Pflicht in der „*face-to-face*“-Gesellschaft galt.<sup>14</sup>

Nähern wir uns dem Thema noch auf andere Weise. Schon seit dem Mittelalter gab es eine Diskussion um den Begriff „Korruption“. Grundsätzlich hat das Wort zwei Bedeutungen: im juristischen Sinne stellte es eine individuelle Bereicherung, Vorteilsnahme oder Normverletzung zu Lasten des Gemeinguts dar, die es zu bestrafen galt.<sup>15</sup> Korruption konnte aber auch als ein die gesamte Gesellschaft erfassender Verfall verstanden werden. Dabei muss man zwischen religiösem Verfall, als unvermeidlicher Verfall der Standhaftigkeit des Menschen, und einem politischen Verfall unterscheiden. Im politischen Sinn verstand man den Niedergang eines Gemeinwesens, das sich in Missständen und Verbrechen äußerte und gewissermaßen eine Krankheit des politischen Körpers darstellte.<sup>16</sup>

Grundsätzlich sahen sich die Menschen der Frühen Neuzeit gefangen in einer Normenkonkurrenz, die zwischen gemeinwohlorientierten und in Gesetzesform fixierten Normen und informellen Normen, die auf sozialer Praxis basierten, schwankte. Heinrich Popitz hat letztere sogar „*soziale Normen*“ genannt.<sup>17</sup> Aus dieser Normenkonkurrenz entstand ein Spannungsverhältnis zwischen dem Aufbau eines modernen Staates mit Hinblick auf das Gemeinwohl und sozialen Regeln und dem Bezie-

hungsnetzwerk einer Anwesenheitsgesellschaft. Das heißt für die heutige Forschung, dass ganz genau zwischen dem wissenschaftlich modernen Korruptionsbegriff und dem Korruptionsbegriff des 18. Jahrhunderts, der für das Reichskammergericht galt, unterschieden werden muss.<sup>18</sup> Dies ist nicht einfach und lässt sich anhand von Quellen nur schwer festmachen. Deshalb wird von der Wissenschaft ein dritter Weg vorgeschlagen, indem man Korruption als ein „*Bewertungsphänomen*“ begreift, mit dessen Hilfe die Gesellschaft über ihre Normen oder das Verhalten einzelner Personen reflektiert. Dabei muss beachtet und anerkannt werden, dass aus moderner Perspektive eindeutig korrupte Praktiken in der damaligen Gesellschaft nicht als solche betrachtet wurden.<sup>19</sup> Die Bedeutung von Korruption hat sich zwischen Früher Neuzeit und der Moderne grundlegend verändert. Entscheidend dabei ist: Während der Frühen Neuzeit war der Tatbestand der Korruption grundsätzlich nicht geklärt. Heute geht es hauptsächlich darum, zu bestimmen, ob Sachverhalte vorliegen, die den kaum noch zu debattierenden Tatbestand der Korruption erfüllen. Während also in der Frühen Neuzeit Geschenke an Amtsträger und Richter in einem normativen Graubereich lagen, das heißt, je nach Kontext legitimierbar waren, zum Beispiel durch die Herstellung von Öffentlichkeit, oder aber unmoralisch erschienen, wird heute darüber nicht mehr diskutiert: Geschenke müssen verheimlicht werden.<sup>20</sup>

Bevor ich Ihnen aber einen Korruptionsfall am Reichskammergericht schildere, muss erst noch geklärt werden, ob Korruption am Reichskammergericht überhaupt thematisiert wurde und welche Normen eventuell am Reichskammergericht in Bezug auf Korruption angewandt wurden. Hierzu bietet sich die Reichskammergerichtsordnung an, die 1555 entstanden war, und die auch noch zur Amtszeit des Assessors Papius galt. An diesem bedeutungsvollen Text orientierten sich die territorialen Gerichtsordnungen. Auch der Reichshofrat in Wien, das zweite höchste Gericht im Reich, nahm diese Ordnung als Grundlage für seine Arbeit.<sup>21</sup> Gleich zu Beginn der Kammergerichtsordnung wird den Richtern oder Assessoren eingeschärft, neben



ihrem Amt keine anderen persönlichen Verpflichtungen einzugehen.<sup>22</sup> So heißt es:

*„Auch von den partheien oder jemandts andern keyner sachen haben, so im gericht hangt oder hangen würde, keyn gab, schenk oder eynichen nutz durch sich selbst oder andere, wie das menschen sinn erdencken möchten, zu nehmen oder nehmen lassen.“<sup>23</sup>*

Weitere Bestimmungen folgten. So durfte keiner Partei bei ihren Rechtssachen ein Rat gegeben oder eine Mitteilung gemacht werden. Besondere Relevanz wurde der Art der Bearbeitung der Klagen eingeräumt: Jede Sache sei von zwei Referenten unabhängig voneinander zu bearbeiten. Auch sollte die Reihenfolge der Bearbeitung der Fälle im Gremium festgelegt werden und jeder Assessor sollte die Gelegenheit haben, bei den Diskussionen reden zu können, ohne unterbrochen zu werden.<sup>24</sup> Wichtig war auch, dass der Name des Referenten einer Sache geheim gehalten wurde. Den privaten Umgang mit den Parteien verbot man. War eine Partei mit dem Assessor befreundet oder verwandt, so hatte er sich von den Beratungen fern zu halten.<sup>25</sup> Dem übrigen Gerichtspersonal wurde ebenfalls verboten, Geschenke anzunehmen und sie wurden ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.<sup>26</sup> Auch sollte man die eigenen Dienstgeschäfte vor Dienern und Mägden und dem sonstigen Hauspersonal verbergen.<sup>27</sup> Die Parteienvertreter, also die Advokaten und Prokuratoren, unterstanden der Amtsgewalt des Kammerrichters, der sie bei Verfehlungen bestrafen konnte. Zudem bestand die Möglichkeit, in den durch den Mainzer Kurfürsten geleiteten Visitationen des Reichskammergerichts falsche Urteile aufzuheben und die Richter zu bestrafen, insbesondere wenn sie sich Verfehlungen wie Geschenkkannahme oder Bevorzugung schuldig gemacht hatten.<sup>28</sup>

Wie auch immer: Man kann ungeachtet der Regeln der RKG-Ordnung sagen, dass das Dienstrecht des Reichskammergerichts bei Fragen der Korruption in einer Grauzone zwischen erlaubten und unerlaubten Geschenkkannahmen verharrte.<sup>29</sup>

Umso spannender ist deshalb die Frage, warum gerade Mitte der 1760er Jahre Korruption zum Thema am Reichskammergericht wurde. Was hatte sich verändert? Wurden die Assessoren zu dreist? Hatte sich in der Regierung etwas geändert? Welche Rolle spielten Kaiser und Stände?

Um diese Fragen beantworten zu können, müssen wir noch weiter in die Materie vordringen und einige Bestechungen und ihre Akteure etwas näher betrachten.

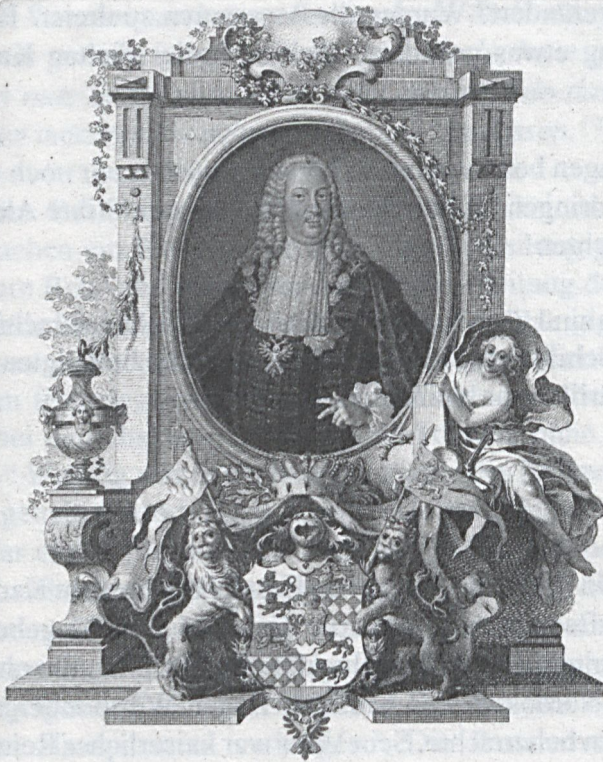
Im Einzelnen sind die Vorgänge jedoch noch nicht erforscht, so dass es hier bei der Schilderung zweier Fälle und daran beteiligten Akteure aus der Sekundärliteratur bleiben muss.

#### IV.

Im Mittelpunkt der Betrachtung von Bestechungen steht Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein. Er wurde am 17. Juli 1702 geboren und entstammte einer ursprünglich reichsgräflichen Familie, die ein kleines Territorium im Nordosten des heutigen Baden-Württembergs an der Grenze zu Bayern beherrschte. Sein Vater war kaiserlicher Reichshofrat und Geheimer Rat und unternahm für den Kaiser mehrere Gesandtschaftsreisen an verschiedene Höfe. 1722 ernannte ihn der Kaiser zu seinem Repräsentanten am Reichskammergericht, zum Kammerrichter.

Karl Philipp besuchte das Kollegium des Stifts Ellwangen<sup>30</sup> und studierte wohl vornehmlich in Dillingen und Straßburg.<sup>31</sup> Wie für seinen Stand üblich, unternahm er im jungen Erwachsenenalter eine Kavaliertour durch mehrere Metropolen und Länder.<sup>32</sup> Am 26. September 1727 vermählte er sich mit Sophie Friederike von Hessen-Homburg (1714-1777). 1731 erhielt Karl Philipp eine Anwartschaft auf eine Reichshofratsstelle, die er wohl ein Jahr später auch antrat.<sup>33</sup> 1742 ernannte ihn der Wittelsbacher Kaiser Karl VII. zum kaiserlichen Geheimen Rat,<sup>34</sup> eine





CAROLVS PHILIPPVS FRANCISCVS  
 Sacr. Rom. Imp. Princeps ab Hohenlohe & Waldenburg,  
 S. C. M. a. Consol. milit. S. R. Rom. Imp. Ch. Camer. Bavar. Praesens  
 ut et Ord. Russ. d. Castell. Eques.  
 nat. 9. Julij 1702.

*del. et sculp. J. B. Schöner*

Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenstein,  
 Kupferstich

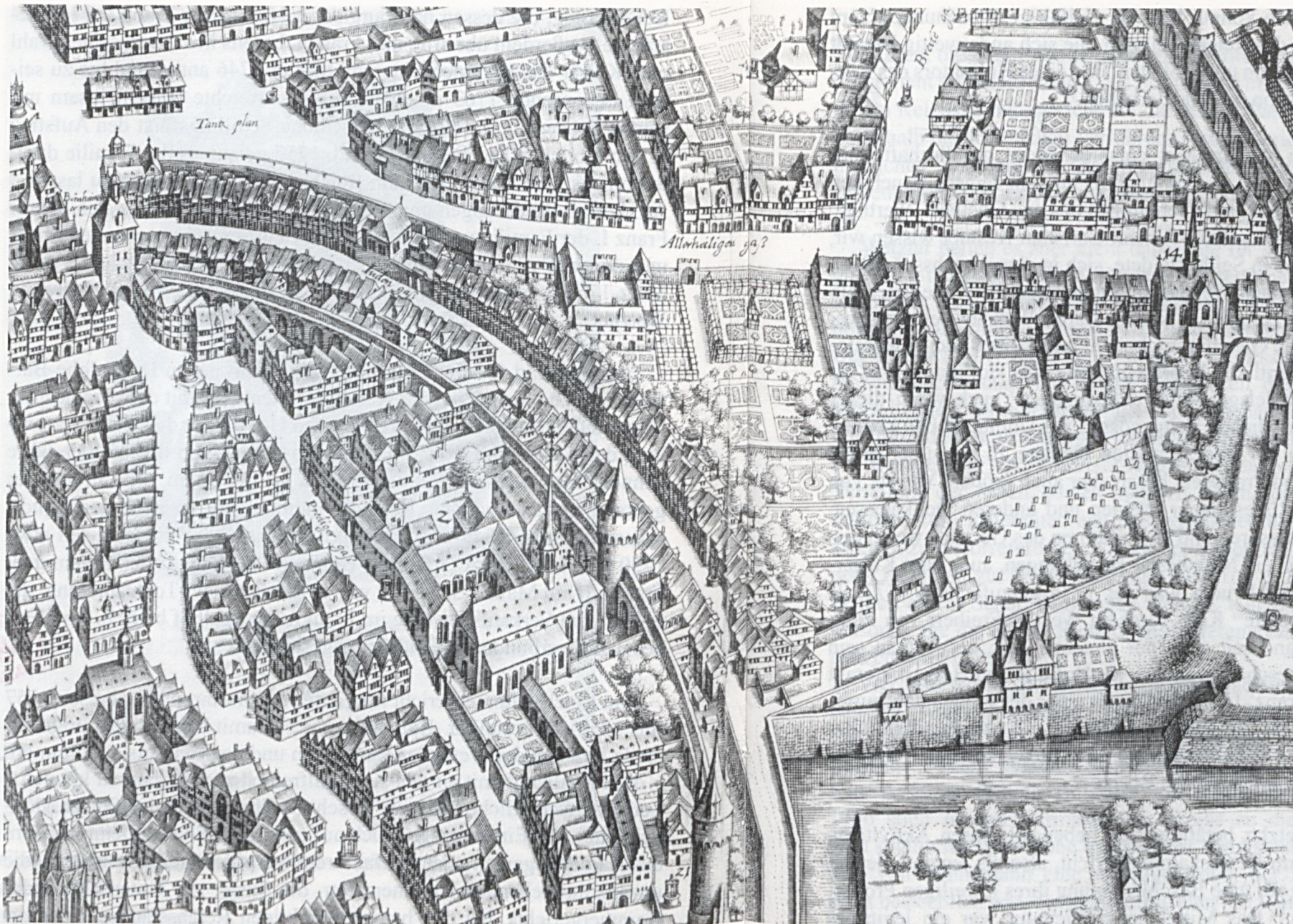
Städtische Museen Wetzlar

Beförderung, die dessen habsburgischer Nachfolger Franz I. 1745 bestätigte. Außerdem übertrug ihm Franz I. bereits kurz nach seiner Wahl zum Kaiser das Kammerrichteramt, das er 1746 antrat und bis zu seinem Lebensende 1763 innehatte.<sup>35</sup> 1744 erreichte er gemeinsam mit seinen Brüdern und der Linie Hohenlohe-Schillingsfürst den Aufstieg in den erblichen Reichsfürstenstand. 1757 gelang es der Familie darüber hinaus, ihre Territorien zum Reichsfürstentum erheben zu lassen.<sup>36</sup> All diese Beförderungen und Auszeichnungen zeigen, dass sich Kaiser Franz I. der Familie von Hohenlohe-Bartenstein sehr verbunden fühlte und dies auf vielfältige Weise der Reichsöffentlichkeit zeigte. Am 1. März 1763 verstarb Hohenlohe-Bartenstein im Alter von 61 Jahren in Wetzlar.

Entscheidend für die Bestechungen und mit denen Hohenlohe-Bartenstein zu tun hatte, war der Kontakt Hohenlohes mit dem Frankfurter Schutzjuden Nathan Aaron Wetzlar, den Hohenlohe durch die Vermittlung des Assessors Georg Wilhelm von Vogelius in den 1740er Jahre kennenlernte. Nathan, Sohn des Aaron Löb, war um 1725 in Wetzlar geboren worden und hatte Rechle Windmühl aus einer führenden jüdischen Kaufmannsfamilie aus Frankfurt geheiratet.<sup>37</sup> Er lebte seit etwa 1750 im Haus „Zum Goldenen Brunnen“ im Ghetto der Reichsstadt Frankfurt am Main.<sup>38</sup> Seit 1760 war er Inhaber einer Tuchhandlung, die er in einem Verkaufsgewölbe im Frankfurter Saalhof betrieb, sowie eines damit verbundenen Geldverleihgeschäfts.<sup>39</sup>

Am Reichskammergericht fungierte Nathan Aaron Wetzlar seit 1757 (bis 1762) als bestallter ‚Kameralagent‘<sup>40</sup>. Damit hatte er sich um finanzielle Belange der Wetzlarer Kameralen und des Gerichts zu kümmern – ohne freilich damit an den Kameralfreiheiten teilhaben zu können.<sup>41</sup> Seine wirtschaftliche Stellung verschaffte ihm jedoch vielfältige Möglichkeiten der Einwirkung,<sup>42</sup> auch auf offizieller Ebene. Denn das Amt des Kameralagenten oder Hoffaktoren<sup>43</sup> verpflichtete Nathan dazu, die jeweils ausstehenden Kammerzieler, die Steuer zur Unterhaltung des Kammergerichts, bei den beitragspflichtigen Reichsständen einzufor-





*Judengasse in  
Frankfurt,  
Ausschnitt aus  
einem Kupferstich  
von Matthäus  
Merian 1628*

© Jüdisches Museum  
Frankfurt am Main



dern.<sup>44</sup> Auf diese Weise konnte Wetzlar vielfältige Beziehungen zum fürstlichen Hochadel des Reichs knüpfen, die sich anderweitig bezahlt machten. So hatte er schon um 1750 den Titel eines Hoffaktors des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz erhalten.<sup>45</sup>

Nathan besaß ein seinem Amt entsprechendes gesellschaftliches Auftreten, das sich sowohl in Kleidung als auch in seinem Benehmen äußerte. Aus den Tagebuchaufzeichnungen des aus Goethes „Werther“ bekannten Visitationsdelegierten Johann Christian Kestner wissen wir, dass Nathan sich gerne in Seide kleidete, sich in einem sechsspännigen Wagen von Frankfurt nach Wetzlar fahren ließ und für Wege innerhalb der Stadt eine Sänfte benutzte.<sup>46</sup> Nathan Aaron Wetzlar stellte so wenigstens äußerlich eine Gleichrangigkeit zu Assessoren und Prokuratoren her. Denn die öffentliche Repräsentation eines Hoffaktors war für den Erfolg eines Handelsgeschäfts unabdingbar,<sup>47</sup> auch wenn dieses Auftreten bei den christlichen Zeitgenossen auf Unmut stoßen konnte. Nathan verfügte, um der Repräsentation Genüge zu tun, über große Bestände an Silber und Pretiosen, besaß aber auch größere Vorräte von Johannisberger und Rüdesheimer Weinen und anderen Delikatessen, die er u. a. an die Assessoren und Prokuratoren des Gerichts weiterverkaufte.<sup>48</sup> Nathan besaß ein Netz bester Beziehungen, auch zum Kaiserhaus, denn sein älterer Bruder war der 1776 getaufte und 1777 als Reichsfreiherr nobilitierte<sup>49</sup> Karl Abraham Wetzlar Freiherr von Planckenstein.<sup>50</sup> Dieser stand seit etwa der gleichen Zeit, als Nathan sein Frankfurter Handelsgeschäft gründete, als Hofjude und Heereslieferant in Diensten Kaiser Franz I.<sup>51</sup> Er war damit einer der großen habsburgischen Oberhoffaktoren, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts über gleichförmige kaiserliche Hofjudenpatente verfügen konnten.<sup>52</sup> Sie verliehen ihnen geradezu adelsgleiche Rechte.<sup>53</sup>

Nathan Aaron Wetzlar betätigte sich neben all diesen Aktivitäten auch als Sollicitant am Reichskammergericht, also als jemand, der im Auftrag von Parteien auf eine Beschleunigung ihres jeweiligen Prozesses hinwirken sollte.<sup>54</sup> Das Mittel der Sollicitatur war ein legitimes



Verfahren, dass die Parteien nutzten, um ihren Prozess am Reichskammergericht voranzutreiben. „Als Sollicitatur im eigentlichen Sinne wurde am Reichskammergericht die durch eine Partei oder ihren Vertreter außerhalb des förmlichen Verfahrens – außergerichtlich – an den Kammerichter oder andere Gerichtsmitglieder gerichtete Bitte um Beschleunigung und Erledigung eines Prozesses verstanden.“<sup>55</sup>

Wetzlar beließ es aber nicht dabei, die für sich genommen erlaubte und nicht ungewöhnliche Sollicitatur zu betreiben. Vielmehr versuchte er darüber hinaus, durch Geldzuwendungen an einzelne Gerichtsangehörige für inhaltlich genehme Urteile zu sorgen. So entstand etwa zu Beginn der 1750er Jahre ein System der Prozessbeeinflussung, bei dem Hohenlohe, Wetzlar und einige Assessoren die Hauptrolle spielten. Meist handelte es sich um das gleiche Vorgehen. Hohenlohe nutzte den Umstand, dass er als Kammerichter für die Verteilung der Prozessakten zur Bearbeitung und Urteilsfällung zuständig war. Er suchte bei der Verteilung der Akten, soweit möglich, einen bestechungswilligen Assessor zum Referenten aus und gegebenenfalls einen eben solchen zweiten zum Korreferenten.<sup>56</sup> Nach der Erstellung der Relationen – also den Gutachten zur Urteilsfindung – übertrug er die Sache nach Möglichkeit einem Senat. Dort saßen weitere, von Wetzlar bestochene Assessoren, die die in den Relationen vertretene Rechtsauffassung unterstützen sollten.<sup>57</sup>

Vier Assessoren, die gleichzeitig oder nacheinander am Gericht arbeiteten, waren besonders „bestechungsanfällig“. Zu Anfang waren dies vor allem Christian von Nettelbla und Georg Wilhelm von Vogelius.<sup>58</sup> Nach dessen Tod im Jahre 1752 schloss der kurbayerische Assessor Philipp Heinrich von Reuss die entstandene Lücke, 1756 stieß Johann Hermann von Papius zu diesem Kreis.<sup>59</sup> Außerdem spielte für Hohenlohe und Wetzlar der Assessor Johann Christoph Veit von Tönnemann eine wichtige Rolle, der zwar selbst offenbar nicht bestechlich war, dessen Ehefrau aber mit Wetzlar zusammenarbeitete.<sup>60</sup>

## V. Wie funktionierte eine Bestechung nun konkret?

Ein Fall betraf den Prozess des Kurfürsten von der Pfalz gegen Kurköln um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war Kaiserswerth im Besitz der Grafen von Kleve. Sie hatten die Stadt als Pfand der Herzöge von Jülich übernommen und dann an den Erzbischof und das Domstift von Köln weiterverpfändet. Die ursprünglichen Besitzer, die Herzöge von Jülich, Kleve und Berg forderten am Ende des 16. Jahrhunderts die Herausgabe des Pfandes und klagten am Reichskammergericht.<sup>61</sup> In den folgenden 160 Jahren interessierten sich die Parteien kaum für den Prozess, so dass er zwar am Reichskammergericht anhängig war, aber immer wieder über Jahrzehnte ruhte.<sup>62</sup> Anfang der 1760er Jahre gewann der Prozess erneut das Interesse des Rechtsnachfolgers der Herzöge von Jülich, Kleve und Berg des Kurfürsten von der Pfalz. Die Tätigkeit Nathan Aaron Wetzlar war anscheinend recht bekannt und so trat man an ihn heran, damit er für die Pfalz ein günstiges Urteil erwirken sollte. Wetzlar veranlasste nun den Kammerrichter Hohenlohe dazu, Papius und Nettelbla als Referenten einzusetzen. Weitere Senatsmitglieder waren die Assessoren Reuss, Leykam und Cramer.<sup>63</sup> Der Senat fällte im Mai 1762 ein Zwischenurteil zugunsten der Kurpfalz.<sup>64</sup> Dafür erhielten Papius 9.000 fl., Hohenlohe und Nettelbla sogar jeweils 10.000 fl.<sup>65</sup> Als Hohenlohe im Jahre 1763 starb, ließen sich die Assessoren und Wetzlar im Kaiserswerther Fall nicht von dem Tod des Kammerrichters beeinflussen, und so ergingen auch in der Folgezeit weitere Zwischenurteile zugunsten der Kurpfalz. 1772 schlossen die Parteien schließlich einen außergerichtlichen Vergleich.<sup>66</sup>

In einem anderen Fall verlief die Bestechung in etwa nach dem gleichen Schema: Es klagte die Karthause Vallon, ein Karthäuserkloster, das in den Savoyen lag, gegen die Familie von Belli. Savoyen war im 18. Jahrhundert eine sehr rückständige Region, in der die Landbevölkerung noch in Leibknechtschaft stand. Ein Bauer hatte dort ein beträchtliches Vermögen erworben. Einer seiner Erben namens Belli hatte das





*Reichsstadt Keiserswerdt,  
Kupferstich von Matthäus Merian, um 1646*

Geld bei Eintritt des Erbfalles genommen und war nach Frankfurt am Main ausgewandert, um sich dort als Kaufmann niederzulassen. Das Kloster Vallon behauptete nun, auf Grund der Leibknechtschaft Erbe des Vermögens zu sein, und verlangte die Herausgabe der Gelder. In der ersten Instanz wurde die Klage vor dem Frankfurter Schöffengericht verhandelt.<sup>67</sup>

Es sprach dem klagenden Kloster 100.000 fl. zu. Daraufhin appellierte die Familie Belli an das Reichskammergericht in Wetzlar. Das Appellationsverfahren führte schließlich dazu, dass die Familie Belli nur noch 30.000 fl. zahlen musste.<sup>68</sup>

Das Verfahren rief einiges Erstaunen hervor, und zwar vor allem wegen einer sehr kurzen Verfahrensdauer von nur wenigen Monaten. Die Appellation war 1759 eingereicht worden und schon im Herbst 1760 folgte das Urteil. Bereits eine Woche nach Aktenschluss und

Kompletur wurde die 14 cm starke Akte dem Assessor Papius übergeben. In einer Zeit von nur drei Tagen hatte Papius ein Urteil mitsamt einer Urteilsbegründung verfasst. Innerhalb dieses Zeitraums legte Nettelbla zudem noch ein Zweitgutachten vor. Das war ja bereits in der Kammergerichtsordnung von 1555 vorgesehen.

Der Verdacht der Korruption beruhte auf mehreren Faktoren: Erstens auf der erstaunlich raschen Bearbeitungszeit – zwei Gutachten in nur drei Tagen! Der berühmte Rechtsgelehrte Stephan Pütter bezweifelte, dass in dieser kurzen Zeit eine eingehende Rechtsprüfung hätte erfolgen können.<sup>69</sup> Ein weiterer Verdachtspunkt ergab sich aus einem unübersehbaren Verfahrensfehler. Er bestand darin, dass Papius als Assessor dem dritten Senat angehörte, Nettelbla aber dem vierten. Die beiden Assessoren hätten deshalb gar nicht gemeinsam mit der Berichterstattung beauftragt werden dürfen. Aber für die Zuteilung an die jeweiligen Assessoren war allein der Kammerrichter, in diesem Fall also Hohenlohe-Bartenstein, zuständig, der sich über die Senatszugehörigkeit offenbar hinwegsetzte.

Zusätzlich gelang es Nathan Aaron Wetzlar, den sehr günstigen Urteilsentwurf vom Referenten für seinen Auftraggeber Belli zur Einsichtnahme zu erhalten, obwohl dies gegen die Geheimhaltungspflicht verstieß. Den Urteilsentwurf spielte er auch der Karthause Vallon zu, die dadurch die Aussichtslosigkeit ihres Verfahrens erkannte und aufgab.<sup>70</sup>

Wetzlar hatte von Belli für seine Sollicitaturen 11.500 Gulden erhalten, viel Geld im Vergleich zum Jahresgehalt eines Assessors von rund 2.660 fl. Von diesem Geld erhielten Papius 1.000 fl. und Nettelbla 2.500 fl. Ursprünglich sollte auch er nur 1.000 fl. erhalten, konnte aber den Betrag nach oben handeln. Der Kammerrichter erhielt schließlich 1.000 Gulden für die Missachtung des Verteilungsverfahrens innerhalb der Senate, des sogenannten „*modus distribuendo*“.<sup>71</sup>



## VI.

Was war die Ursache für die Anfälligkeit der Assessoren für Bestechung? Lag dies nur an dem Versuch, innerhalb der Kameralgesellschaft Anerkennung zu erhalten oder gab es auch äußere Faktoren?

Ansatzpunkte für Bestechungen der Assessoren sind wesentlich in den Strukturproblemen des Reichskammergerichts und hier vor allem in den Besoldungsrückständen zu sehen. Das Reichskammergericht wurde durch die einzige allgemeine Reichssteuer finanziert, den sogenannten Kammerzieler, der nach einem bestimmten Schlüssel von den Reichsständen erhoben wurde. Die Beträge von den Reichsständen gingen jedoch meist sehr schleppend, oft mit langen Verzögerungen oder gar nicht ein.<sup>72</sup> Auf Grund dessen mussten die Assessoren, wenn sie ihren Dienst in Wetzlar angetreten hatten, oft noch längere Zeit – manchmal über ein Jahr – auf ihre Besoldung warten.

Gleichzeitig galt es, sich den Lebensverhältnissen in Wetzlar anzupassen. Dabei war es entscheidend, ob man von einem mächtigen Reichsstand wie von einem Kurfürsten oder von einem Reichskreis, einer regionalen Gruppierung mehrerer Reichsstände, für das Amt vorgeschlagen worden war. Ich habe das ja bereits in Bezug auf Papius angedeutet. Je nach „Präsentationsstatus“ waren Rang und Status und damit auch die Kosten für die Repräsentation in Wetzlar unterschiedlich hoch. Der Präsentatus des Kurfürsten von Mainz hatte einen weit höheren Repräsentationsaufwand als der Assessor des Fränkischen Reichskreises. Außerdem war das Leben in Wetzlar sehr teuer. So hatte einer der Bestochenen, der ehemalige Greifswalder Professor Nettelbla, sich in Greifswald für relativ wenig Geld einen hohen Lebensstandard leisten können. Dies war nun in Wetzlar nicht mehr möglich.<sup>73</sup>

Hinzu kam eine allgemein gleichgültige Haltung gegenüber der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten, wie sie etwa Karl Philipp von Hohenlohe Bartenstein wahrnahm. So hatte 1763 Waldbott von Bassenheim

zusätzlich zu seiner Präsidentenstelle am Reichskammergericht die Position des Hauptmanns der mittelrheinischen Reichsritterschaft angenommen, was Zusatzeinkünfte von 1.500 Gulden pro Jahr bedeuteten. Diese Tatsache wurde nicht nur vom Kammerrichter protegiert, sondern auch vom Reichskammergerichtsplenum, der Vollversammlung aller Assessoren mit den Präsidenten und dem Kammerrichter stillschweigend akzeptiert.<sup>74</sup>

Es blieb in Wien keineswegs verborgen, dass sich Hohenlohe-Bartenstein bestechen ließ. Die enge Verbindung zwischen Kaiser Franz I., Hohenlohe und Nathan Aaron Wetzlar machte jedoch Gegenmaßnahmen unmöglich. Schließlich wollte sich der Kaiser nicht selbst diskreditieren. Hinzu kam, dass auch am Kaiserhof Korruption bis zur Regierungszeit Kaiser Franz I. nicht als Zeichen für Ineffizienz der Verwaltung, sondern als Folge von Finanzierungsproblemen akzeptiert wurde. Allerdings achtete der Kaiserhof immer darauf, dass nach außen der Anschein gewahrt wurde. Vor allem der Justiz kam hier eine besondere Bedeutung zu.<sup>75</sup> Joseph II., der seinem Vater Franz im Jahre 1765 nachfolgte, wollte dies ändern. Er reagierte auf ein neues Bewusstsein innerhalb des Reiches, das auch das öffentliche Image des Kaisers berührte. Man sah jetzt in dem Geschenkwesen eine Behinderung der Verwaltung. So befahl Kaiser Joseph II. in einem Dekret allen Mitarbeitern der Reichshofkanzlei, ein Verzeichnis der empfangenen Geschenke und deren Geber anzulegen. Verschwiegene Einkünfte wurden zu einem Entlassungsgrund. Der Reichsvizekanzler intervenierte zwar zugunsten der Zusatzeinkünfte, wobei er mit dem alten Herkommen argumentierte. Aber Joseph II. ließ sich nicht beirren, sondern verbot sogar die Geschenkkannahme vollständig.<sup>76</sup> Er sah diese Verordnungen als Teil eines umfassenden Reformprogramms der Reichsjustiz an. Auch das Reichskammergericht wollte er reformieren. Hierzu gehörte es, zuerst Bestechungs- und Korruptionsvorwürfe zu überprüfen. Josef II. wollte deswegen gegen den Kammerrichter Hohenlohe Bartenstein vorgehen und nur der plötzliche Tod des Kammerrichters 1763 verhinderten größere Maßnahmen.<sup>77</sup>





*Bildnis Kaiser Joseph II.,  
Städtische Museen Wetzlar*

Noch im gleichen Jahr wurde der neue Kammerrichter Graf Spaur eingesetzt. Er hatte von Beginn an einen schwierigen Stand, da er, wie es eigentlich die Kammergerichtsordnung verlangte, nicht aus einem reichsunmittelbaren Fürstengeschlecht stammte. Das bedeutete, dass er ständig mit Autoritätsproblemen zu kämpfen hatte. Die Assessoren taten sich schwer, in Spaur den Stellvertreter des Kaisers zu sehen. Allerdings hatte Spaur als Schwiegersohn des Grafen Stadion, eines der einflussreichsten Männer am Hofe des Mainzer Kurfürsten, beste Beziehungen. Dank der Protektion in Wien durch Stadion, der im Übrigen zahlreiche Reformen im Sinne der Aufklärung durchgeführt hatte, war Spaur 1757 Reichskammergerichtspräsident und 1763 Kammerrichter geworden.<sup>78</sup> Spaur's Autoritätsprobleme machten sich bemerkbar, als innerhalb des Reichskammergerichts offen über die Korruptionsvorwürfe diskutiert wurde. Es gelang dem neuen Kammerrichter nicht, diese Vorwürfe nur intern im Reichskammergerichtsplenum untersuchen zu lassen. Als es nun erneut zu Verdachtsmomenten kam, als die Assessoren die Reichsstadt Kaiserswerth der Kurpfalz zugesprochen hatten, berichtete Spaur darüber Kaiser Joseph II.<sup>79</sup> Joseph II. ergriff die Initiative, weil er um seine eigenen Pläne der Justizreform fürchtete.

Als erster Schritt der Reform sollte eine außerordentliche Visitation des Reichskammergerichts durchgeführt werden. Visitation des Reichskammergerichts standen in einer langen Tradition: Auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 wurde erstmals eine Überprüfung des Gerichts angeordnet, die 1508 in Regensburg, dem damaligen Sitz des RKG, durchgeführt wurde. Seit der Reichskammergerichtsordnung (RKG O) von 1521 bezeichnete man eine solche Überprüfung als Visitation. Seit 1532 und endgültig seit 1555 war es die Aufgabe der Visitation, „*das keiserlich cammergericht an personen, vom obristen biß zum undertsen, und sonst in allen andern mengeln und gebrechen zu visitiren und zum besten ihres gutbedünckens zu corrigiren und reformiren.*“<sup>80</sup>

Die Visitationen des Reichskammergerichts sind ein noch weitgehend unerforschtes Gebiet, so dass es auch hier nur bei einigen prinzi-



piellen Bemerkungen bleiben muss.<sup>81</sup> Grundlage einer Visitation war die eingehende Befragung der zu visitierenden Personen. Ziel dieses Examens<sup>82</sup> war es, die zu reformierenden Defizite im Gespräch erst einmal aufzudecken und dann im Konsens gemeinsam zu bereinigen.<sup>83</sup> Als rechtsnormative Grundlage der Visitation diente die RKG von 1555, der Jüngste Reichsabschied von 1654 sowie seit Karl VII. (1742) die Wahlkapitulationen und weitere Reichsgesetze.<sup>84</sup> Diesen Bestimmungen folgend war es Aufgabe der Visitation, neben den Personal- und Sachproblemen auch die „*äussern Hindernisse einer ungestörten zweckmäßigen Wirksamkeit des Kammergerichts*“ zu beheben.<sup>85</sup> Zu diesen äußeren Umständen zählte eine ganze Menge: Es fing mit der Unterbringung des Gerichts in provisorischen Gebäuden an und schloss auch die katastrophale Archivsituation mit ein. Nicht nur waren hierfür keine entsprechenden Gebäude vorhanden, oft waren sogar weite und umständliche Reisen nach Aschaffenburg nötig, da im dortigen kurmainzischen Schloss große Teile der Akten aufbewahrt wurden. Auch die materielle Versorgung der Assessoren und des Kammerrichters führte zu zahlreichen berechtigten Klagen und unhaltbaren Zuständen. Die Untersuchung dieser „*katastrophalen Finanzsituation und die dadurch verursachte Unterbesetzung des Kammerkollegiums*“<sup>86</sup> zählte zu den wichtigen Aufgaben. Außerdem sollten die von dem Reichskammergericht ergangenen Gemeinen Bescheide<sup>87</sup> und Dubia Cameralia<sup>88</sup> angesehen, das Konzept der RKG von 1613 überarbeitet<sup>89</sup> sowie die Revisionen überprüft werden.

Die Visitation des Reichskammergerichts hatte aber noch einen anderen Zweck. Sie sollte auch dazu dienen, sich gerade nach dem Siebenjährigen Krieg auf den Friedens- und Rechtscharakter des Alten Reiches zu besinnen.<sup>90</sup> Die Zeitgenossen idealisierten die Visitation als Inspektions- und Kontrollnorm, die die Funktionsfähigkeit des RKG (ab)sichern sollten. In der öffentlichen Meinung setzte man gar die Nichtdurchführung einer Visitation mit der Wiedereinführung des Faustrechtes gleich.

Die neu einzuberufende Visitationskommission hatte also mit beson-

ders hohen Erwartungen in der Reichsöffentlichkeit zu rechnen. Als außerordentliche Visitation sollte sie die seit 1588 in Revision gegangenen und bis Mai 1767 wieder geltend gemachten Prozesse abarbeiten, eine kaum zu bewältigende Aufgabe! Dieser Auftrag war schon im Jüngsten Reichsabschied von 1654 festgelegt worden und von der ersten Wetzlarer Visitation (1707-1713) nicht weiter verfolgt worden.<sup>91</sup> Die zweite Wetzlarer Visitation ließ sich davon nicht beirren. Sie verfolgte das ehrgeizige Ziel, eine neue Ära erfolgreicher Reichskammergerichtsvisitationen einzuläuten.<sup>92</sup>

Aber es galt auch, zunehmend als Missstand empfundene Fragen zu klären, die vor allem unser eigentliches Thema, die Korruption am Gericht betrafen: Die Stimmen der zeitgenössischen juristischen Literatur stritten darüber, auf welcher rechtlichen Grundlage der Visitationskommission eine eigene Zuständigkeit zur Regelung von Personalfragen zukam. Schließlich handelte es sich bei ihr nicht um ein Gericht, sondern lediglich um ein vom Kaiser bestelltes Aufsichtsorgan.<sup>93</sup> Es gab aber keine ernsthaften Widerstände gegen das Verfahren der Kommission.

Die Untersuchung wegen Korruption begann zuerst mit dem Verhör aller Gerichtsangehörigen. Jedes Mitglied des Gerichts musste über sich und seine Kollegen Auskunft geben. Dabei erfolgte die Vernehmung einem standardisierten Fragenkatalog, der sich an den konkreten Vorwürfen gegen die in der Gerichtspraxis vermuteten Missstände richtete. Folgende Fragen wurden gestellt und mussten beantwortet werden:

- *„Ob jemand, und wer, wegen Geschenk oder andern Corruptionen, oder dass er hiebey Hülfe geleistet, sich verdächtig gemacht habe, und woher dieser Verdacht entstehe?*
- *Ob jemand insbesondere und wer? Mit Juden verdächtigen Umgang gehabt, oder selbigen in fremden Sachen zu sollicitiren den Zutritt gelassen habe?*
- *Ob jemand wer? Sich aus Furcht oder Drohungen von genauer Erfüllung seiner Pflicht abhalten lassen?*



- *Ob jemand die Ordnungsmässige Verschwiegenheit nicht gehalten ...?*
- *Ob jemand verdächtige Personen in seinem Hause aufhalte, oder außerhalb mit desgleichen einen verdächtigen Umgang pflege?*
- *Ob nicht ... Handel und Gewerbe mit denen litigirenden (d. h. streitenden, A. B.) Partheyen oder denen Sollicitanten getrieben worden, dass es mithin Corruptionen halber verdächtig gewesen?* <sup>94</sup>

Im Mai 1767 war es dann soweit. Die ersten 24 kurfürstlichen, fürstlichen, prälatischen, gräflichen und reichsstädtischen Delegationen aus je drei Delegierten traten zusammen. Nach sieben Jahren wurde diese paritätisch nach den Konfessionen besetzte erste Klasse von einer zweiten, 1775 von einer dritten und im Mai 1776 von einer vierten und letzten Visitationsklasse abgelöst. Zu jeder der ursprünglich fünf vom Jüngsten Reichsabschied vorgesehenen Klassen gehörten zudem zwei vom Kaiser ernannte Kommissare, denen die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen oblag. Da es häufig zu Mehrfachvertretungen kam, kann man rund 70 Reichsstände zählen, die an der letzten außerordentlichen Visitation des Reichskammergerichts mitwirkten.<sup>95</sup> Alexander Denzler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Quartiere der Visitatoren, in denen sie residierten, als Orte der repräsentativen und festlichen Begegnungen zu begreifen seien. Es herrschte ein ständiges Kommen und Gehen, feierliche Aufzüge, Bankette, Bälle und vieles mehr wechselten sich ab. Hier spielte das Palais Papius als Gebäude eine herausragende Rolle. Dort war nämlich der Leiter der Kommission, der kaiserliche Kommissar von Fürstenberg-Stühlingen, untergebracht. Außerdem kann man die Häuser als Orte der „stillen“ Eigenarbeit, die durch Abfassung von Voten, Schreiben oder sonstigen Schriftstücken und der kooperativen/konfrontativen „Arbeitsgespräche“ im Sinne von Privatkonferenzen begreifen. Wetzlar war in vielfältiger Hinsicht zum juristischen und politischen Zentrum des Reiches geworden.

Die Sitzungen der Visitatoren fanden in der sog. Alten Kammer am



*Die „Alte Kammer in Wetzlar“,  
Fotografie des Zustands um 1930*  
Reichskammergerichtsmuseum

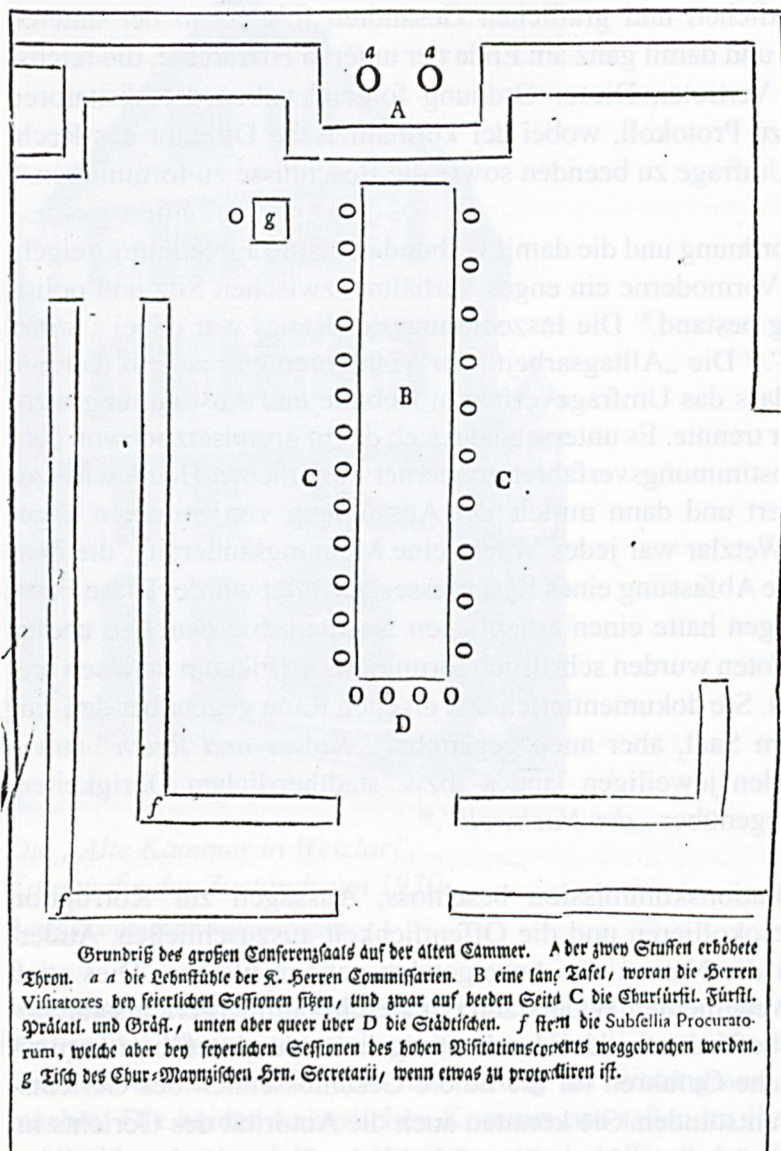
Fischmarkt (heute ein Café) statt. Hier traf man sich in der Regel drei Mal in der Woche, um sich zu beraten. Dabei herrschte eine strenge Hierarchie, die sich in der Sitzordnung im Sitzungssaal bemerkbar machte: Die beiden kaiserlichen Kommissare saßen im Beratungssaal auf Stühlen mit Armlehnen. Vor ihnen stand ein Tisch. An diesem saßen die Visitatoren auf Stühlen ohne Armlehnen, auf der einen Seite die katholischen, beginnend mit Kurmainz, und auf der gegenüberliegen-



den Seite die evangelischen, beginnend mit Kursachsen. Den kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Gesandten folgten an der unteren Tischkante, und damit ganz am Ende der unteren Hierarchie, die reichsstädtischen Vertreter. Dieser Ordnung folgend gaben die Visitatoren ihre Voten zu Protokoll, wobei der kurmainzische Direktor das Recht besaß, die Umfrage zu beenden sowie die Beschlüsse zu formulieren.<sup>96</sup>

Die Sitzordnung und die damit verbundene Umfrageordnung zeigen, dass in der Vormoderne ein enges Verhältnis zwischen Sitz und politischem Rang bestand.<sup>97</sup> Die Inszenierung des Rangs war dabei „*Mittel und Zweck*“.<sup>98</sup> Die „Alltagsarbeit“ der Visitatoren war zudem dadurch bestimmt, dass das Umfrageverfahren Debatte und Abstimmung nicht voneinander trennte. Es unterscheidet sich damit grundsätzlich von dem heutigen Abstimmungsverfahren moderner Parlamente. Heute wird zuerst debattiert und dann mittels der Auszählung von Stimmen abgestimmt. In Wetzlar war jedes Votum eine Meinungsäußerung, die qualitativ für die Abfassung eines Beschlusses gewertet wurde. Diese Form der Beratungen hatte einen erheblichen Nachteil: Sie dauerten endlos lange. Die Voten wurden schriftlich formuliert, im Plenum verlesen und protokolliert. Sie dokumentierten den eigenen Rang gegenüber den Anwesenden im Saal, aber auch gegenüber „*Kaiser und Reich*“ sowie gegenüber den jeweiligen landes- bzw. stadtherrlichen Obrigkeiten, aber auch gegenüber „*der Nachwelt*“.<sup>99</sup>

Die Visitationskommission beschloss, Aussagen zur Korruption nicht zu protokollieren und die Öffentlichkeit auszuschließen. Außerdem sollten die Namen der Anzeigenden geheim bleiben. Dies stieß jedoch auf vehementen Widerstand der Reichskammergerichtsangehörigen. Man befürchtete, dass durch eine geheim durchgeführte Inquisition erhebliche Gefahren für die innere Geschlossenheit des Gerichtskollegiums entstünden. Sie könnten auch die Autorität des Gerichts im Reich beeinträchtigen. Vor allem fälschliche Denunziation fürchtete man. Ferner waren die Angehörigen des Gerichts nicht bereit, den Subdelegierten der Visitation, die ja Angehörige reichsständischer Ter-



Grundriß des großen Konferenzsaals auf der alten Cammer  
Aus: Wetzlarische Anzeigen, Zweites Stück vom 29. Juli 1767, Anhang



ritorien und damit auch möglicher reichskammergerichtlicher Prozessparteien waren, Einblick in Gerichtsinterna zu gewähren. Die Angehörigen des Gerichts hätten vielmehr am liebsten die Befragung nach den Korruptionsvorwürfen überhaupt verhindert. Hier spielte auch die Angst vor Entdeckung eine Rolle. Wenn dies nicht durchsetzbar sei, sollten wenigstens die Namen eventueller Denunzianten geheim gehalten werden. Unbewiesene Anzeigen sollten zudem empfindlich bestraft werden; die Denunzianten hatten die Beweise zu erbringen.<sup>100</sup>

Die Visitationskommission beschäftigte sich im Herbst 1767 mit den Befürchtungen und Vorschlägen der Gerichtsangehörigen und verurteilte diese Vorschläge scharf. Man war der Meinung, dass sich das Gericht, folgte man seinen Vorschlägen, gerade verdächtig machen würde.<sup>101</sup>

In welchem Maße die einzelnen Gerichtsangehörigen ihrer Pflicht nachkamen, Kollegen zu denunzieren, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Fest steht jedenfalls, dass besonders die Begegnungen zwischen Anwälten und Assessoren oder Richtern mit Prozessparteien bei Festen und ähnlichen Gelegenheiten in der Kritik stand. Vor allem die Festivitäten bei dem Prokuratoren Ruland, neben Zwierlein und Hofmann dem bedeutendsten Prokurator, waren der Visitationskommission ein Dorn im Auge.<sup>102</sup>

Auf Grund der massiven Vorwürfe klagte man schließlich Nathan Aaron Wetzlar an. Papius und Reuss sowie Nettelbla wurden einer Spezialinquisition unterzogen, nachdem sie von Nathan Aaron Wetzlar beschuldigt worden waren und sie die Vorwürfe zugaben.

Daneben gab es zahlreiche weitere Verdachtsmomente gegenüber anderen Assessoren wegen Korruption und Parteilichkeit, die die Visitation jedoch nicht weiter verfolgte. Die Gründe für diese Zurückhaltung waren vor allem politischer Natur. Die Kameralen sprachen immer wieder Streitpunkte in der Reichspolitik an, die die Visitation selbst gefährdeten. Da die Existenz der Visitation an sich schon ständig durch

die Interessenkonflikte im Reich bedroht war, war gerade hier großes Fingerspitzengefühl nötig. Man wollte das kaiserliche Ziel, eine Reform der Reichsjustiz, ja nicht verfehlen. Zudem konnte mit der Beschuldigung eines bestimmten Assessors mittelbar auch der ihn präsentierende Reichsstand betroffen sein, d. h. mit dem jeweiligen korrupten Assessor saß womöglich gleichzeitig auch sein Reichsstand auf der Anklagebank. Die drei letztlich verurteilten Assessoren waren deshalb nur die Spitze des Eisberges. An ihnen sollte ein Exempel statuiert werden.

Im Oktober 1773 wurde Reuss abschließend verurteilt und die beiden Assessoren Papius und Nettelbla zunächst in Form eines Zwischenentscheidendes ihrer Assessorenämter enthoben. Papius wurde im März 1774 endgültig verurteilt. Ihm wurden, wie seinen Kollegen, alle mit dem Amt verbundenen Privilegien aberkannt. Auch verwies man ihn auf Dauer aus dem Gerichtsort und untersagte ihm jede Beteiligung an reichskammergerichtlichen Verfahren. Seine Frau wurde übrigens ausdrücklich von jeglicher Beteiligung freigesprochen. So nicht bei Nettelbla: Hier wurde festgestellt, dass seine Frau in die Machenschaften ihres Mannes verstrickt war. Zum Schutz von Frau von Papius veröffentlichte man nur die gegen Reuss und die Eheleute Nettelbla gerichteten Urteile der Visitationskommission in öffentlicher Audienz des Reichskammergerichts. Schließlich forderte man die präsentierenden Reichsstände wie Kurbayern, den Burgundischen und Obersächsischen Kreis auf, neue Kandidaten als Ersatz für die korrupten Assessoren für das Amt am Reichskammergericht vorzuschlagen.<sup>103</sup> Nathan Aaron Wetzlar wurde zu einem späteren Zeitpunkt verurteilt. Er musste eine mehrjährige Haftstrafe verbüßen und kehrte danach nach Frankfurt zurück, wo er auch starb.<sup>104</sup>

Reuss lebte nach seiner Entlassung unbehelligt auf seinem Gut Steinheim.<sup>105</sup> Der schwerkranke Assessor Nettelbla blieb auf Grund der Bitten seiner Frau in Wetzlar, wo er schon wenige Monate nach der Verurteilung vereinsamt starb.<sup>106</sup> Papius musste innerhalb von zwei Monaten



die Stadt verlassen. Die Familie lebte mit neun unversorgten Kindern von 500 fl. kaiserlichem Gnadengehalt zuerst in Mainz und dann in Fritzlär.<sup>107</sup>

## VII. Die Auswirkungen der Bestechungsverfahren

Nach der Verurteilung der drei Assessoren kam es zu keinen weiteren Untersuchungen. Es kehrte weitgehend Ruhe in Wetzlar ein. Die Atmosphäre in der Stadt hatte sich gewandelt. Die Integrität der Reichskammergerichtsangehörigen schien nun über jeglichen Verdacht erhaben. Das eigentliche Projekt der Reichsreform konnte in Angriff genommen werden. Eines der Hauptziele war es, jegliche Form von Willkür innerhalb des Verfahrensgangs zu beseitigen. Entscheidend dabei war, dass die Bearbeitungsreihenfolge der Prozesse bei der Verteilung, der Verfertigung der Relationen und den Verhandlungen in den jeweiligen Senaten sich wieder an Privileg und Alter orientieren sollte und nicht mehr der Willkür des jeweiligen Kammerrichters unterworfen war. Auch wurden nun ständige Senate eingesetzt, so dass die Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers nicht mehr dem freien Ermessen des Kammerrichters unterlag. Damit waren vor allem die Kompetenzen des Kammerrichters erheblich beschnitten. Gleichzeitig konnten mit diesen Maßnahmen auch eine Menge von nicht vorgesehenen Sollicitationen unterbunden werden.<sup>108</sup>

Die Maßnahmen waren in der Reichsöffentlichkeit zum Teil umstritten, da damit die Wahrung des Gerichtsgeheimnisses nicht garantiert war. Die Parteien sollten eben nicht den Senat und den jeweiligen Referenten des Prozesses erfahren. Die Sollicitatur an sich scheint jedoch keine Korruption mehr produziert zu haben, oder das Verhalten der Sollicitanten wurde nicht mehr als Korruption gewertet. Einzig Kammerrichter Spaur sah die Sache kritischer. Er betonte allerdings, dass wenigstens die Assessoren nicht mehr für Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Sollicitatur verantwortlich zu machen seien. Die

Visitation hatte, wenigstens hinsichtlich der Bestechungen am Gericht, ihre Aufgabe erfüllt.



## Anmerkungen

---

1. SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil II: Biographien (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 26/II, Bd. 1 u. 2), Köln/Weimar/Wien 2003 hier Bd. 1, S. 580.
2. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1) Teil II, Bd. 1, S. 153 f.
3. JAHNS, ebd., S. 157.
4. JAHNS, ebd., S. 157.
5. JAHNS, ebd., S. 583.
6. JAHNS, ebd., S. 585.
7. OTTO VOLK, Die Wohnungen der Kameralen in Wetzlar. Verzeichnis der Häuser und Wohnungen der Angehörigen des Reichskammergerichts (1689/93-1806) (QFHG 39), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 55
8. VOLK, Die Wohnungen der Kameralen (wie Anm. 7), S. 64.
9. VOLK, ebd., S. 64.
10. VOLK, ebd., S. 125.
11. HStA Wiesbaden, Abt. 1, Bestand Reichskammergericht, Sign. 3316-3317, Q 27.
12. ARNE KARSTEN/HILLARD VON THIESEN, Einleitung, in: DIES. (Hgg.), Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften, Göttingen 2006, S. 7-15, hier S. 10.
13. KARSTEN/VON THIESEN, ebd., S. 10.
14. KARSTEN/VON THIESEN, ebd., S. 11.
15. HILLARD VON THIESEN, Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: NILS GRÜNE/SIMONA SLANIČKA (Hgg.), Korruption. Historische Annäherungen, Göttingen 2010, S. 210.
16. THIESEN, Korrupte Gesandte? (wie Anm. 15), S. 210.
17. THIESEN, ebd., S. 212.
18. JENS IVO ENGELS, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse. Thesen zur Signifikanz der Korruptionskommunikation in der westlichen Moderne, in: GRÜNE/SCLANIČKA (Hgg.), Korruption (wie Anm. 15), S. 35-54, hier S. 35.
19. ENGELS, Politische Korruption (wie Anm. 18), S. 38.
20. ENGELS, ebd., S. 39.
21. STEFAN EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: GRÜNE/SCLANIČKA (Hgg.), Korruption (wie Anm. 15), S. 289. Siehe auch zu dem Thema: WOLFGANG SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: FRIEDRICH BATTENBERG/FILIPPO RANIERI (Hgg.),

- Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Köln 1994, S. 329-348, hier: S. 335.
22. ADOLF LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (QFHG 3), Köln/Wien 1976, S. 80.
  23. LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung (wie Anm. 22), S. 151.
  24. LAUFS, ebd., S. 84 f., S. 94.
  25. LAUFS, ebd., S. 85, S. 96 f.
  26. LAUFS, ebd., S. 152.
  27. LAUFS, ebd., S. 97 f.
  28. LAUFS, ebd., S. 275 ff.
  29. BENGT FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (QFHG 40), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 181.
  30. MARIA VON LOEWENICH, Der Kammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, in: ANETTE BAUMANN/ANJA EICHLER (Hgg.), Die Affäre Papius – Korruption am Reichskammergericht. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar vom 2. Juni bis 30. September 2012, Petersberg 2012, S. 28-35, hier S. 29.
  31. VON LOEWENICH, Der Kammerrichter Karl Philipp (wie Anm. 30), S. 29.
  32. VON LOEWENICH, ebd., S. 29.
  33. OSWALD VON GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 33), Wien 1942, S. 525, führt Karl Philipp als Titularhofrat, da sich nur ein Schreiben vom 31. März 1732 erhalten hat, in dem er sich beim Kaiser für den Erhalt einer Reichshofratsstelle bedankt.
  34. VON LOEWENICH, Der Kammerrichter Karl Philipp (wie Anm. 30), S. 29.
  35. VON LOEWENICH, ebd., S. 29.
  36. ADOLF FISCHER, Geschichte des Hauses Hohenlohe. Zunächst als Leitfaden beim Unterricht, in hohem Auftrag entworfen und den Prinzen und Prinzessinnen des durchlauchtigten Gesamthauses gewidmet, 3 Bde., Stuttgart 1866-1871, hier Bd. 3, S. 31.
  37. Siehe auch J. FRIEDRICH BATTENBERG, Hoffaktoren – Zur historischen Verortung des Kameralagenten Nathan Aaron Wetzlar, in: BAUMANN/EICHLER (Hgg.), Die Affäre Papius (wie Anm. 32), S. 36-45, hier S. 37.
  38. ALEXANDER DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 4,2, Frankfurt am Main 1925, S. 718 f. Siehe auch HEINRICH GLOËL, Goethes Wetzlarer Zeit. Bilder aus der Reichskammergerichts- und Wertherstadt, Berlin 1911, Nachdruck: Wetzlar 1999, S. 29, 31, S. 87-94.
  39. BATTENBERG, Hoffaktoren (wie Anm. 37), S. 37.



40. Ernennung zum Kameralagenten des Kammergerichts 1757 durch Kammerrichter Karl Philipp Franz Fürst v. Hohenlohe Bartenstein, siehe Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1), Teil II, Bd. 1, S. 677.
41. Siehe JOST HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals. Ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich (QFHG 20), Köln/Wien 1989, insb. S. 41 ff.
42. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 201.
43. Siehe auch die Bezeichnung „Hoffaktor des Kammerrichters“, in: ANETTE BAUMANN, Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690-1806), Köln/Weimar/Wien 2006 (QFHG 51), S. 85 f.
44. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 201
45. BRITTA WASSMUTH, Im Spannungsfeld zwischen Hof, Stadt und Judengemeinde. Soziale Beziehungen und Mentalitätswandel der Hofjuden in der kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim am Ausgang des Ancien Régime, Ludwigshafen 2005, S. 253.
46. Zitiert nach DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte 4,2 (wie Anm. 38), S. 718.
47. Hierzu: J. FRIEDRICH BATTENBERG, Die jüdische Wirtschaftselite der Hoffaktoren und Residenten im Zeitalter des Merkantilismus, in: ASCHKENAS 9, 1999, S. 31-66, hier: S. 42 f. DERS., Hofjuden in Residenzstädten der Frühen Neuzeit, in: FRITZ MAYRHOFER u. a. (Hgg.), Juden in der Stadt, Linz 1999, S. 297-324, hier S. 297 ff.
48. DIETZ, Frankfurter Handelsgeschichte 4,2 (wie Anm. 38), S. 719. Siehe auch HStA Wiesbaden, Abt. 1, Bestand Reichskammergericht, Sign. 3316-3317, Q 27 (wie Anm. 11).
49. HEINRICH SCHNEE, Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland, in: DERS., Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus 4, Berlin 1963, S. 317 f. BATTENBERG, Hoffaktoren (wie Anm. 37), S. 39.
50. BATTENBERG, ebd., S. 38.
51. BATTENBERG, ebd., S. 38.
52. Zu der Rolle der Hofjudenprivilegien bzw. -patente s. J. FRIEDRICH BATTENBERG, Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: BARBARA DÖLEMEYER/HEINZ MOHNHAUPT (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (Ius Commune, Sonderheft 93), Frankfurt 1997, S. 139-190, hier S. 179-185.
53. Das in diesem Zusammenhang wichtigste Recht war das Recht zur Führung von Degen und Gewehr, s. J. FRIEDRICH BATTENBERG, , ... gleich anderen dero Diener einen Degen zu tragen ...'. Reflexionen zum sozialen Rang der Hofju-

- denschaft in vormoderner Zeit, in: ASCHKENAS 13, 2003, S. 93-106, bes. S. 102 ff., BATTENBERG, Hoffaktoren (wie Anm. 37), S. 41.
54. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 200 f.
55. FUCHS, ebd., S. 18.
56. VON LOEWENICH, Der Kammerichter Karl Philipp (wie Anm. 30), S. 30.
57. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 200-221, 227 f.
58. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 227 f.
59. Zu Reuss vgl. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1), Teil II, Bd. 1, Biographie 23, S. 243. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 200 f.
60. Zu Tönnemann vgl. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1), Teil II, Bd. 1, Biographie 50, S. 485-495. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 227 f. VON LOEWENICH, Der Kammerichter Karl Philipp (wie Anm. 30), S. 31.
61. JOCHEN SCHOTTMANN, Der Prozeß um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll vor dem Reichskammergericht 1596-1767. Eine Auswertung der Prozessakten, in: Düsseldorfer Jahrbuch 74 (2003), S. 105-178, hier S. 114-130.
62. SCHOTTMANN, ebd., S. 130-143.
63. Wetzlar nennt als weiteres Senatmitglied einen gewissen „Burger sen.“. Ein Assessor mit diesem Namen existierte aber nicht, vgl. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1), Teil II, Bd. 1.
64. SCHOTTMANN, Der Prozeß um Kaiserwerth und den dortigen Rheinzoll (wie Anm. 61), S. 144-148.
65. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 227 f., geht dagegen davon aus, dass auch Papius insgesamt etwa 12.000 fl. erhielt. Hinweis bei VON LOEWENICH, Der Kammerichter Karl Philipp (wie Anm. 30), S. 32.
66. SCHOTTMANN, Der Prozeß um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll (wie Anm. 61), S. 148-165.
67. Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/Main, Reichskammergericht, Nr. 1507.
68. EBENDA.
69. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 203.
70. FUCHS, ebd., S. 203.
71. FUCHS, ebd., S. 203.
72. BAUMANN, Advokaten und Prokuratoren (wie Anm. 43), S. 77 ff.
73. NILS JÖRN, Johann von Ulmenstein und Christian Nettelbla: zwei Assessoren aus Norddeutschland am Wetzlarer Tribunal, in: NILS JÖRN/MICHAEL NORTH (Hgg.), Der südliche Ostseeraum und das Alte Reich (QFHG 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 165.



74. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 188.
75. Siehe hierzu STEFAN EHRENPREIS, der jedoch die Justiz nicht von der Korruption betroffen sah. Eine Aussage, die so nicht zutreffend ist. Siehe EHRENPREIS, Korruption im Verfahren (wie Anm. 21), S. 305.
76. EHRENPREIS, Korruption im Verfahren (wie Anm. 21), S. 283-305, S. 285.
77. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 204.
78. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1) Teil II, Bd. 2, S. 941.
79. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Anm. 29), S. 204.
80. RKGO 1555 Teil 1/L/§2, nach: LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Anm. 22).
81. Die Studie von KLAUS MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert (QFHG 13), Köln/Wien 1984, stützt sich einzig und allein auf Druckschriften. Dessen ungeachtet bieten die 141 Seiten einen ersten rechtshistorischen Zugang zum Visitationswesen des RKG.
82. MENCKE, Die Visitation am Reichskammergericht (wie Anm. 81), S. 14.
83. ALEXANDER DENZLER, Die Reichskammergerichtsvisitation, in: BAUMANN/EICHLER (Hgg.), Die Affäre Papius (wie Anm. 30), S. 16-26, hier S. 19.
84. Seit Karl VII. (1742) forderten die Kurfürsten in der Wahlkapitulation eine Visitation ein, siehe KARL OTMAR FREIHERR VON ARETIN, Das Alte Reich 1648-1806, Bd. 3, Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745-1806), Stuttgart 1997, S. 140. Zu den insbesondere in der RKGO von 1555 festgelegten, reichsrechtlichen Bestimmungen siehe MENCKE, Die Visitation am Reichskammergericht (wie Anm. 81), S. 79-84.
85. Zitiert nach DENZLER, Die Reichskammergerichtsvisitation (wie Anm. 83), S. 19.
86. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter (wie Anm. 1), Teil II, Bd. 1, S. 264.
87. Siehe auch ein aktuelles, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am Institut für Rechtsgeschichte Germanistische und Kanonistische Abteilung (Prof. Dr. Peter Oestmann) angesiedeltes Editionsprojekt [<http://www.uni-muenster.de/ZeTek/FB3.html> (20.01.2012)].
88. Hier handelt es sich um eine Zusammenstellung zweifelhafter Rechtsfragen vornehmlich zur Prozeßordnung. Mencke, Die Visitation am Reichskammergericht (wie Anm. 81), S. 45.
89. Siehe DENZLER, Die Reichskammergerichtsvisitation (wie Anm. 83), S. 19.
90. Allgemein JOHANNES BURKHARDT, Deutsche Geschichte in der Frühen Neuzeit (C.H. Beck Wissen 2462), München 2009 und BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806 (C.H. Beck Wissen 2399), München 2006.

91. Zu beachten ist allerdings, dass 1706 eine gesonderte Revisionskommission zusammentrat, um die sog. Münstersche Erbmännersache zu entscheiden. SMEND, *Das Reichskammergericht – Geschichte und Verfassung*, Neudruck der Ausgabe Weimar 1911, Aalen 1965, S. 224 sowie RUDOLFINE FREIHN VON OER, *Der Münsterische „Erbmännerstreit“*. Zur Problematik von Revisionen Reichskammergerichtlicher Urteile (QFHG 32), Köln/Weimar/Wien 1998. Die Visitation von 1767 konnte sich nicht auf einen Modus zur Bearbeitung der Revisionen einigen. Hinweis aus DENZLER, *Die Reichskammergerichtsvisitation* (wie Anm. 83), S. 20.
92. DENZLER, ebd., S. 20.
93. Siehe z. B. JULIUS FRIEDRICH MALBLANK, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provincial-Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, 5 Bände, Nürnberg, Altdorf 1791-1805, Bd. 2, S. 366 ff. Siehe auch S. 374 und S. 384.
94. Zitiert nach FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht* (wie Anm. 29), S. 207 f.
95. DENZLER, *Die Reichskammergerichtsvisitation* (wie Anm. 83), S. 21.
96. DENZLER, ebd., S. 21.
97. BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Art. Sessionsordnung, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verb. mit den Fachherausgebern, Bd. 11, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 1116-1118, hier Sp. 1116 f.
98. DENZLER, *Die Reichskammergerichtsvisitation* (wie Anm. 83), S. 21.
99. DENZLER, ebd., S. 21.
100. FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht* (wie Anm. 29), S. 208 f.
101. FUCHS, ebd., S. 209.
102. FUCHS, ebd., S. 214.
103. FUCHS, ebd., S. 216.
104. BATTENBERG, *Hoffaktoren* (wie Anm. 37), S. 38.
105. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter* (wie Anm. 1) Teil II, Bd. 1, S. 245.
106. JÖRN, *Johann von Ulmenstein und Christian von Nettelbla* (wie Anm. 73), S. 179.
107. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter* (wie Anm. 1) Teil II, Bd. 1, S. 586 und S. 588, Anmerk. 14.
108. FUCHS, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht* (wie Anm. 29), S. 217.



Umschlagabbildung:

Sanduhr des Reichskammergerichts, um 1770

Reichskammergerichtsmuseum/Städtische Sammlungen Wetzlar

Impressum:

Herausgeber: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.

Redaktion: Anette Baumann

Layout: Andrea Müller

Druck: Media-Druck, Wetzlar

ISBN 3-935279-47-7

**SBB**



N12<157593228010